

Beschlussvorlage Merzen		Vorlage Nr.: ME/368/2021		
Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gem. § 105 NKomVG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	04.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Nach § 105 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat nach Einberufung und der Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt.

Sitzverteilung, ohne Gruppenbildung:

	CDU – Fraktion		SPD – Fraktion		Grüne - Fraktion	
Gesamtzahl Sitze	10		2		3	
Teiler	Sitze	Sitzfolge	Sitze	Sitzfolge	Sitze	Sitzfolge
: 1	10	1	2		3	4
: 2	5	2	1		1,5	
: 3	3,33	3	0,66		1	
: 4	2,5	5	0,5		0,75	
Sitze	3		0		1	

Demnach (Testberechnung) sind die CDU- und Grüne-Fraktion vorschlagsberechtigt.

Fraktionen und Gruppen, bei denen erst das Los entscheidet, ob sie einen Sitz im Verwaltungsausschuss erhalten, sind nicht vorschlagsberechtigt.

Nach § 67 Satz 1 NKomVG wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf

Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der 15 Ratsmitglieder gestimmt hat (8 Stimmen).

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Merzen wählt:

zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister der Gemeinde Merzen.